



Verordnung über die Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen

2015

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---|
| Zweck..... | 3 |
| Zuständigkeit..... | 3 |
| Befristung..... | 3 |
| Datenschutz..... | 3 |
| Gewerbe- und Vereinsverzeichnisse..... | 4 |
| Technische Voraussetzungen..... | 4 |
| Inkrafttreten..... | 4 |

Der Gemeinderat Münsingen erlässt gestützt auf Artikel 10 des Datenschutzreglements vom 17.06.2014 die folgende

Verordnung über die Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen

Zweck

Art. 1

¹ Diese Verordnung regelt die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet mittels internetähnlichen Diensten.

² Der Zugang zu Informationen richtet sich nach dem kantonalen Informationsgesetz und nach der kantonalen Informationsverordnung.

³ Der Begriff Personendaten richtet sich nach dem kantonalen Datenschutzgesetz.

Zuständigkeit

Art. 2

Zuständige Stelle für die Bekanntgabe von Informationen im Internet mittels internetähnlichen Diensten ist die Präsidialabteilung.

Befristung

Art. 3

Informationen gemäss Art. 1 Abs. 1 werden für eine Dauer von maximal 10 Jahren im Internet veröffentlicht. Vorgaben für eine frühere Datenvernichtung bleiben vorbehalten.

Datenschutz

Art. 4

¹ Die zuständige Stelle nach Art. 2 stellt vor der Bekanntgabe von Informationen im Internet, die Personendaten enthalten, sicher, dass

- a) diese Informationen nach der Informationsgesetzgebung zugänglich sind
- b) eine Information von Amtes wegen nach der Informationsgesetzgebung zulässig ist
- c) die Veröffentlichung im Internet keine besondere Risiken für die betroffene Person verursacht und
- d) die Persönlichkeit der betroffenen Person durch die Bekanntgabe ins Ausland nicht schwerwiegend gefährdet wird (Art. 14 a KDSG)

² Betroffene Personen haben die Gelegenheit, ein der Bekanntgabe entgegenstehendes, überwiegendes privates oder öffentliches Interesse glaubhaft zu machen.

³ Betroffene Personen können zudem ihre Rechte nach den Art. 13 und 20 ff. des kantonalen Datenschutzgesetzes, namentlich das Recht auf Sperrung, auf Auskunft sowie auf Berichtigung unrichtiger Daten, geltend machen.

⁴ Die Sperrung gemäss Abs. 3 kann sich auf die Veröffentlichung im Internet beschränken.

⁵ Von einer Veröffentlichung wird abgesehen, wenn

- a) ein entgegenstehendes Interesse gemäss Abs. 2 glaubhaft gemacht wird, oder
- b) eine Sperrung vorliegt

- ⁶ Im Internet dürfen zudem nicht bekannt gegeben werden:
- a) Öffentliche Register, soweit nicht eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage die Internet-Bekanntgabe vorsieht,
 - b) persönliche Identifikationsnummern und -codes
 - c) systematisch geordnete Daten aus der Einwohnerkontrolle (Art. 12 Abs. 3 kantonales Datenschutzgesetz) und ihnen gleichgestellte Listenauskünfte

Gewerbe- und
Vereinsverzeichnisse

Art. 5

¹ Die Gemeinde kann auf ihrer Internetseite ein Gewerbe- und Vereinsverzeichnis bekannt geben.

² Sofern Gewerbebetriebe und Vereine auf die Publikation ihrer Daten verzichten wollen, haben sie dies der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.

Technische
Voraussetzungen

Art. 6

¹ Allfällige Email-Adressen dürfen nur in einer Form veröffentlicht werden, die ein Lesen durch Spamroboter verunmöglicht.

² Die zuständige Stelle nach Art. 2 stellt sicher, dass aus im Internet bekannt gegebenen Informationen keine Zusatzinformationen auslesbar sind (Dokumentenhistorie, Vorversionen etc.).

³ Sie trifft im Übrigen die nach einem anerkannten Standard verlangten zusätzlichen technischen und organisatorischen Massnahmen zum Schutz der Publikationsplattform vor Manipulationen.

Inkrafttreten

Art. 7

Diese Verordnung wurde durch den Gemeinderat am 01.10.2014 genehmigt und tritt auf den 01.01.2015 in Kraft.

Gemeinderat Münsingen

Der Präsident: Der Sekretär:

Beat Moser

Thomas Krebs